

Stand: 26.07.2023

§ 47

Stellvertreter und Stellvertreterinnen des Landrats oder der Landrätin

- (1) ¹Der gewählte Stellvertreter oder die gewählte Stellvertreterin hat den Landrat oder die Landrätin für den Fall seiner oder ihrer Verhinderung in allen seinen oder ihren Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. ²Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats oder der Landrätin (bis zu 4 Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch die Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.
- (2) Der Landrat oder die Landrätin soll den gewählten Stellvertreter oder die gewählte Stellvertreterin im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.
- (3) Ist auch der gewählte Stellvertreter oder die gewählte Stellvertreterin verhindert, so vertritt den Landrat oder die Landrätin
 - a) im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreter oder die aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreterin, bei dessen oder deren Verhinderung das älteste anwesende Kreistagsmitglied,
 - b) in der Gesellschafterversammlung, im Aufsichtsrat und in den Beiräten der Zugspitz Region GmbH, in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH sowie bei der Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben die aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertretung,
 - c) im Übrigen ein Beamter oder Beamtin der vierten Qualifikationsebene bzw. ein vergleichbarer Beschäftigter oder eine vergleichbare Beschäftigte des Landratsamts, den oder die der Landrat oder die Landrätin bestimmt, bei dessen oder deren Verhinderung der oder die vom Landrat oder von der Landrätin bestimmte Vertreter oder Vertreterinnen.

Zum weiteren Stellvertreter oder zur weiteren Stellvertreterin können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 32 Abs. 4 LKrO).

- (4) ¹Der Landrat oder die Landrätin hat seinen oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise hat der Landrat oder die Landrätin Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.